

**1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung  
der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz  
vom 12. November 2021**

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2024 (GVBl. S. 73), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 09.05.2025 eine 1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 12. November 2021 beschlossen:

**§ 1 Änderung der Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 12. November 2021**

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.
- b) In § 1 Absatz 4 wird nach den Worten „Heilberufekammer sind“ das umklammerte Wort „Doppelmitglieder“ eingefügt.
- c) Es wird eine neuer Absatz 5 eingefügt:

*„Absatz 3 Satz 3 findet für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Berufsangehöriger nach dem Stichtag (1. Februar)*

- 1. seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz verlegt oder*
- 2. eine Doppelmitgliedschaft in dem Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz begründet und bereits einen vollen Kammerbeitrag an eine andere deutsche Psychotherapeutenkammer gezahlt hat.“*

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Paragraphenzeichen ein weiteres „§“ eingefügt und nach der „2“ wird „3“ eingefügt. Hinter „Steuerberatungsgesetz“ wird „(StBerG)“ ergänzt.
- b) In Absatz 5 wird am Ende in der Klammer „Satz 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird „§ 3 Abs. 4 a) und b)“ um „§ 3 Absatz 4 a), b) und d)“ ergänzt. In Absatz 8 Satz 2 wird „§ 3 Abs. 4 c)“ in „§ 3 Absatz 4 c)“ geändert.

(3) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ und „VwVfG“ durch „Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)“ ersetzt.

## **§ 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin und Geschäftsführerin werden ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung in der geänderten Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie wird nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 12.05.2025, Az.: 3126-0046#2025/0002-1501 15216, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 11.06.2025

Sabine Maur

Präsidentin